



## Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

### Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, etc. <input type="checkbox"/>
Absender: Kanton Solothurn Staatskanzlei Rathaus / Barfüssergasse 24 4509 Solothurn <a href="mailto:kanzlei@sk.so.ch">kanzlei@sk.so.ch</a>	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an [jugendschutz@bsv.admin.ch](mailto:jugendschutz@bsv.admin.ch)

## Fragen

1. Mit dem Gesetz sollen Minderjährige vor Inhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, welche ihre Entwicklung gefährden können. Sind Sie mit der Stossrichtung des Gesetzes einverstanden?

ja  eher ja  eher nein  nein

### Bemerkungen:

Die Anstrengungen zur Regulierung der Verbreitung und Nutzung von entwicklungsgefährdenden Medieninhalten mit dem Ziel eines altersentsprechenden Medienkonsums werden grundsätzlich unterstützt. Im vorgelegten Entwurf fehlen jedoch Massnahmen zur Förderung von Medienkompetenzen (sog. erzieherischer Kinder- und Jugendmedienschutz). Die Förderung von Medienkompetenzen im Sinne einer Ressourcenstärkung bei den gefährdeten Bevölkerungsgruppen erachten wir als eine notwendige Ergänzung zur Regulierungstätigkeit. Nur im Verbund können diese beiden Stützpfiler des Kinder- und Jugendmedienschutzes ihre notwendige Wirkung entfalten und wir sprechen uns daher dafür aus beide Aspekte in einem Gesetz abzubilden. Beispielsweise werden ja auch im Betäubungsmittelgesetz (Art. 1a) die beiden Flügel Ressourcenstärkung (Prävention) und Repression (Regulierung) konsolidiert. Als weiteres Beispiel kann das Geldspielgesetz (Art. 85) dienen, wo die Kantone ebenso dazu verpflichtet werden in der präventiven Ressourcenstärkung aktiv zu werden. Unseres Erachtens gibt es keine haltbaren Gründe die Förderung von Medienkompetenzen nicht im JSFVG abzubilden. Sowohl aus Sicht des Bundesrates (2015), wie auch aus derjenigen der bundeseigenen «Nationalen Plattform Jugend und Medien» (2019), vermag ja gerade die Stärkung der individuellen Medienkompetenzen den wirksamsten Schutz gegen die Risiken der digitalen Medien zu erzielen. Gleichzeitig ist die begrenzte Reichweite und Wirksamkeit von Regulierungsmassnahmen im Medienkonsum eine offenkundige gesellschaftliche Tatsache. Die Prävention aus dem JSFVG wegzulassen wäre daher stossend.

2. Sind Sie mit dem Grundprinzip der Ko-Regulierung einverstanden?

ja  eher ja  eher nein  nein

### Bemerkungen:

Mit der Absicht die in der Branche tätigen Wirtschaftssubjekte im Rahmen einer Ko-Regulierung in ihre gesellschaftliche Verantwortung einzubinden sind wir einverstanden. Wir antizipieren, dass dadurch im Rahmen der Regulierung genauere Kenntnisse aktueller Marktentwicklungen ermöglicht werden und eine Verbesserung der Wirksamkeit der Schutzmassnahmen erreicht werden kann – gerade auch in Übereinstimmung mit internationalen Standards. Jedoch muss die Wirksamkeit des Kinder- und Jugendmedienschutzes das oberste Ziel der ergriffenen Massnahmen sein. Hier sehen wir den latenten Rollenkonflikt einer sich selbst regulierenden Branche als zu virulent und befürworten eine stärkere und konkretere Ausgestaltung der Aufsichtsfunktion des Staates. Wir erachten es als unerlässlich, dass Regulierungsmassnahmen, gerade auch im Verbund mit Präventionsmassnahmen, sowohl griffig ausgestaltet, als auch konsequent kontrolliert werden. Um diesen Punkt zu veranschaulichen möchten wir auf das Beispiel des mangelhaft funktionierenden Zusammenspiels der Prävention und der Regulierung im Bereich der Tabakprodukte hinweisen. Die behördliche Aufsicht über die Kinder- und Jugendschutzorganisationen ist also zu vertiefen. Des Weiteren erachten wir es als notwendig die Kinder- und Jugendschutzorganisationen zur Einbindung von unabhängigen Fachleuten in ihre Entscheidungs- und Beurteilungsgremien zu verpflichten. Die notwendige Berücksichtigung des Fachwissens zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen kann nur sichergestellt werden, indem diese Fachleute für ihre Mitarbeit durch den Staat entschädigt werden, keinesfalls jedoch durch die Kinder- und Jugendschutzorganisationen selbst. Darüber hinaus befürworten wir den Einbezug von Jugendlichen in die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendschutzregelungen. Es ist eine der Stossrichtungen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes, dass Kinder und Jugendliche Verantwortung für die Gemeinschaft übernehmen und sich sozial, kulturell und

politisch integrieren können. Konsequenterweise sind sie daher in die Erarbeitung von Massnahmen im Bereich Medienschutz einzubinden.

3. Heute werden bei den audiovisuellen Trägermedien im Handel lediglich bei den Altersstufen 16 und 18 Alterskontrollen durchgeführt. Zukünftig sollen beim Verkauf alle Altersstufen kontrolliert werden (Art. 6). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Der altersentsprechende Konsum von Medien ist für eine gesunde Entwicklung von Minderjährigen in jedem Alter wichtig. Wie hinreichend durch die Forschung belegt ist, gilt diese Erkenntnis bereits ab dem Kleinkindalter. Die technische Entwicklung und die aktuellsten Nutzungstrends, wie sie im erläuternden Bericht zum Vorentwurf (S. 6 ff.) dargestellt werden, zeigen ebenso den Handlungsbedarf auf. Wir erachten es deshalb als richtig, dass der Zugang für Minderjährige aller Altersstufen kontrolliert wird. Wir sprechen uns in diesem Zusammenhang auch für eine Anpassung der Begrifflichkeit im Entwurf JSFVG aus und befürworten, dass konsequent von «Kinder- und Jugendschutz» und nicht ausschliesslich von «Jugendschutz» gesprochen wird.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Akteurinnen im Film- und Videospielebereich Minderjährigen einen Film oder ein Videospiel ohne Alterskontrolle zugänglich machen können, sofern sie in Begleitung einer volljährigen Person sind (vorbehalten sind Filme / Videospiele, welche erst ab 18 Jahren freigegeben sind). (vgl. Art. 6, Abs. 2). Begrüssen Sie diese Regelung?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Aufgrund der Missbrauchsgefahr befürworten wir die Regulierung der Alterskontrolle durch Anbieterinnen und Veranstalterinnen als immer verbindlich, unabhängig von einer Begleitperson. Konsequenter Kinder- und Jugendschutz bedeutet, dass dieser Grundsatz eben gerade auch für den Fall von Art. 6 Abs. 2 lit. a gilt. Der unmittelbare Verkauf an zu junge Personen muss verboten bleiben und volljährige Begleitpersonen, die an der Verkaufsstätte anwesend sind und diese Regelung «übersteuern» wollen, müssen durch diese Sachlage zwingend auf die Altersklassifizierung aufmerksam gemacht werden. Auf diesem Weg wird die Eigenverantwortung volljähriger Bürger und Bürgerinnen betont und gleichzeitig ein Anreiz geschaffen für eine bewusstere Auseinandersetzung mit der Problematik des nicht altersentsprechenden Medienkonsums. Nicht zuletzt wäre diese Regelung konsistent mit dem Grundsatz, dass es in der elterlichen Verantwortung verbleibt, ob sie ein bereitgestelltes Kontrollsystem nach Art. 7 Abs. 2 lit. b anwenden oder sich aktiv dagegen entscheiden. Dementsprechend würde eine solche Ausgestaltung auch die prinzipielle Stossrichtung im JSFVG vereinheitlichen.

5. Der Gesetzesentwurf will neu auch Anbieterinnen von Abruf- und Plattformdiensten in die Pflicht nehmen. Abrufdienste müssen neben der Alterskennzeichnung von Filmen und Videospielen über ein System zur Alterskontrolle sowie zur elterlichen Kontrolle verfügen (Art. 7). Bei den Plattformdiensten werden ein System zur Alterskontrolle sowie ein Meldesystem für Inhalte, welche nicht für Minderjährige geeignet sind, verlangt (Art. 18). Begrüssen Sie diese Massnahmen?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Wir unterstützen diese Massnahmen.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass sich die bestehenden Akteurinnen im Bereich Film zu einer Jugendschutzorganisation zusammenschliessen und eine gemeinsame Jugendschutzregelung erlassen können, welche dann vom Bundesrat für verbindlich erklärt werden kann. Gleiches gilt auch für den Bereich Videospiele (vgl. Art. 8 und 9). Begrüssen Sie diese Massnahme?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Wir unterstützen die Massnahme im Rahmen der Ko-Regulierung mit einer Kinder- und Jugendschutzorganisation sowie mit einer durch diese erarbeiteten Kinder- und Jugendschutzregelung zu operieren. Darüber hinaus ist für uns nach eingehendem Studium des VE-JSFVG, des erläuternden Berichts zum Vorentwurf sowie der Regulierungsfolgenabschätzung kein materieller Grund erkennbar, weshalb für die Bereiche Film und Videospiele zwei getrennte Kinder- und Jugendschutzorganisationen zu gründen wären. Die starre Trennung in «Film» und «Videospiele» scheint vielmehr dem raschen Medienwandel und dem sich stetig verändernden Konsumverhalten nicht Rechnung zu tragen. Wir unterstützen deshalb die Gründung einer singulären Kinder- und Jugendschutzorganisation, welche auch nur eine Kinder- und Jugendschutzregelung zu verabschieden hat. Die Arbeit der Kinder- und Jugendschutzorganisation ist effizient in der Form von Kommissionen oder Kammern zu organisieren (z.B. Kammer «Film» oder «Videospiele»). Zudem ist die singuläre Kinder- und Jugendschutzorganisation in der Lage im Rahmen des Ko-Regulierungssystems rasch und flexibel auf sich verändernde Marktbedingungen einzugehen, ohne die Gewährleistung ihres Zwecks zu gefährden. Medientechnologien transzendierende, neue Medienprodukte würden in diesem Fall auch nicht das Problem aufwerfen, in welcher Kinder- und Jugendschutzorganisation sie zu verorten wären. Die bestehenden Kammern der Organisation sind sehr einfach restrukturierbar oder fusionierbar, wenn auf technologischen Wandel oder neue Nutzungsmuster eingegangen werden muss. Demgegenüber wären zwei Branchenverbände in dieser Hinsicht geradezu träge. Indem er ein komplexes Feld von Akteuren und Akteurinnen weitestmöglich vereinfacht, reduziert der Lösungsansatz der singulären Kinder- und Jugendschutzorganisation nicht nur den Koordinations- und Aufsichtsaufwand des Bundes und der Kantone erheblich. Er ermöglicht darüber hinaus auch eine möglichst reibungsfreie Abstimmung mit internationalen Klassifizierungssystemen oder Medienschutzvereinbarungen. Die singuläre Kinder- und Jugendschutzorganisation senkt somit auch die erheblichen neuen Transaktionskosten, die für die Branche durch die Regulierungsmassnahmen hinzukommen. Die Schweiz kann und soll demnach im Bereich Kinder- und Jugendmedienschutz eine Vorreiterrolle übernehmen und als erstes europäisches Land einen gesamthaften, alle Medientypen umfassenden Kinder- und Jugendschutzrahmen schaffen. Nicht zuletzt ist es nach unserem Dafürhalten von grosser Bedeutung die Regulierungsmassnahmen für die Konsumierenden einfach verständlich und transparent zu gestalten. Hier erwarten wir insbesondere, dass Altersklassifizierungs- und Inhaltsdeskriptorensysteme erarbeitet werden, die flächendeckend vereinheitlicht sind, in verschiedenen Branchenzweigen nicht unterschiedlich ausgestaltet wurden und somit auf Konsumierende auch nicht verwirrend wirken. Dies ist unseres Erachtens in der Arbeit einer singulären Kinder- und Jugendschutzorganisation einfacher zu bewerkstelligen, als wenn der Medienmarkt in unscharf definierte Branchenzweige fragmentiert wird, die mit jeweils eigenen Klassifizierungssystemen arbeiten. Die Sinnhaftigkeit des im Vorentwurf vorgeschlagenen Vorgehens diesbezüglich erschliesst sich für uns nicht. Vielmehr befürchten wir, dass auf dem vorgeschlagenen Weg der Rückhalt der Regulierungsmassnahmen bei den Konsumierenden in Frage gestellt würde.

7. Für den Film- und den Videospiegelbereich ist zukünftig je ein Altersklassifizierungssystem mit mind. fünf Altersstufen vorgesehen. Ein Film oder Videospiel wird dabei standardmässig auf «ab 18 Jahren» festgesetzt, solange die Einstufung fehlt (Art. 11, Abs. 2, Bst. c). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Wir stimmen dieser Massnahme grundsätzlich zu, erachten es aber als notwendig die Altersklassifizierungssysteme einheitlich zu gestalten. Es ist kein überwiegender Grund erkennbar, wieso verschiedene Branchenzweige mit abweichenden Altersstufensystemen arbeiten sollten. Vielmehr würde eine solche Sachlage die Regulierung von Medieninhalten als ergänzende Komponente zur Medienkompetenzstärkung (Prävention) schwach positionieren und dadurch die Wirkung der gesamten Medienschutzbemühungen mindern. Auf formeller Ebene ist zudem zu definieren, wie und wo ein Register der Altersklassifizierungen geführt wird und wie die Kosten dafür getragen werden.

8. Die Jugendschutzorganisationen sind angehalten, je eine Anlaufstelle für den Jugendschutz einzusetzen, welche Beanstandungen behandelt und Anfragen in Bezug auf den Jugendschutz bei Filmen und Videospielen beantwortet (Art. 12). Sind Sie mit dieser Massnahme einverstanden?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Wir sind mit der Massnahme einverstanden. Die lückenlose Übersicht des BSV über die Anwendung von Klassifizierungssystemen und deren Schwachpunkten muss allerdings sichergestellt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass alle Personen, die eine Beanstandung bei einer Anlaufstelle eingereicht haben, explizit auf die Möglichkeit hingewiesen werden sich mit ihrem Anliegen an das BSV zu wenden, falls sie mit deren Beantwortung nicht einverstanden sind. Dies ist in Art. 12 Abs. 3 des Vorentwurfs zu ergänzen.

9. Der Gesetzesentwurf sieht Tests vor, um zu prüfen, ob die Bestimmungen in der Praxis eingehalten werden (Art. 19 - 23). Stimmen Sie diesen Massnahmen zu?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Wir stimmen diesen Massnahmen grundsätzlich zu. Als erforderlich betrachten wir allerdings Bestimmungen zur Verpflichtung der Kantone diese Tests auch tatsächlich durchzuführen, so dass die Regulierungsmassnahmen im Kinder- und Jugendmedienschutz schweizweit flächendeckend durchgesetzt werden. Diese Verpflichtung der Kantone muss einhergehen mit der Festlegung wie und in welchem Umfang die Kantone ihre Tests zu finanzieren haben. Wird auf diese Präzisierungen im Kapitel Tests verzichtet, ist davon auszugehen, dass manche Kantone ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen und die schweizweiten Kosten dafür ungleich verteilt werden. Sie würden dann alleine von denjenigen Kantonen getragen werden, die ihrer Aufsichtspflicht nachkommen.

**10.** Der Gesetzesentwurf sieht eine Dreiteilung der Aufsicht zwischen den gegründeten Jugendschutzorganisationen, den Kantonen sowie dem BSV vor (vgl. Art. 24 - 26). Begrüssen Sie die vorgeschlagene Aufgabenteilung?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Wir begrüssen die vorgeschlagene Aufgabenteilung grundsätzlich. Das Feld der Akteure und Akteurinnen ist allerdings äusserst komplex und der Koordinationsaufwand erheblich. Dieser ist durch die Gründung einer singulären Kinder- und Jugendschutzorganisation weitestmöglich zu reduzieren.

**11.** Der Gesetzesentwurf sieht eine Kostenteilung zwischen den Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele, den Anbieterinnen von Plattformdiensten, dem Bund und den Kantonen vor. Sie tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug des Gesetzes (vgl. Art. 30). Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Wir sind mit dem Vorschlag einverstanden.

**12.** Bei Übertretungen sieht der Gesetzesentwurf Strafbestimmungen vor (vgl. Art. 32 – Art. 34). Sind sie mit diesen einverstanden?

ja  eher ja  eher nein  nein

Bemerkungen:

Grundsätzlich sind wir mit dem Strafmass einverstanden. Wir erachten es allerdings als erforderlich die Strafbestimmungen konkreter und verbindlicher auszugestalten, um eine schweizweit einheitliche und verbindliche Sanktionierungspraxis herzustellen. Starke Abweichungen zwischen den Kantonen würden den schweizweit verbindlich regulierten Kinder- und Jugendschutz unglaubwürdig machen.

**13.** Haben Sie weitere Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf?

ja  nein

Bemerkungen:

Der Übersichtlichkeit halber haben wir unsere weiteren Anmerkungen direkt im Vernehmlassungsschreiben festgehalten. Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme auch an jener Stelle danken wir Ihnen bestens.

